



**Politische Gemeinde
Nesslau**

Gemeindeordnung

1. Nachtrag

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Nesslau

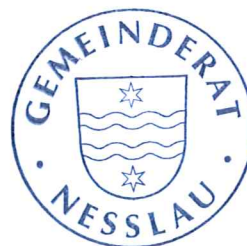
vom 22. Mai 2012

1. Nachtrag

Vom Gemeinderat erlassen am: 14. Februar 2017

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin



Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Nesslau an der Bürgerversammlung beschlossen am:
21. März 2017

Vom Departement des Innern genehmigt am:

08. Mai 2017

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

Dr. Lukas Summermatter

Bisher:

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand	Art. 48 Die Politische Gemeinde Nesslau führt die Wasserversorgung Stein als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.
Leitung	Art. 49 Der Gemeinderat leitet das Unternehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugsbeginn	Art. 50 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.
----------------	--

Neu:

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand	Art. 48 Die Politische Gemeinde Nesslau führt als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im Sinne von Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes: eine Wasserversorgung
Leitung	Art. 49 Der Gemeinderat leitet das Unternehmen.
Kompetenz und Rechtsetzung	Art. 50 Der Gemeinderat stellt den Voranschlag des Gemeindeunternehmens abschliessend auf. Er erlässt die erforderlichen Reglemente. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Für den Erlass der Vollzugsvorschriften und des Gebührentarifs ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugsbeginn

Art. 51

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.